

Anlage 07 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 08 / 2025
Antragsteller: Ortsbürgermeister Jeßnitz
Maßnahme: Auftritt eines Marionetten-Wandertheaters
(Termine: 01.06. und 13.12.2025 in Jeßnitz)

Beschreibung der Maßnahme:

Das Marionettenspiel hat in Deutschland eine lange Tradition, die im 18. Jahrhundert begann. Wandertheater zogen damals mit mobilen Bühnen durch das Land und spielten Märchen, Kabarett, düstere Geschichten oder beliebte Romane. Mit kunstvollen Kulissen und Puppen brachten sie Kultur in ländliche Regionen. Bekanntestes Beispiel ist die Augsburger Puppenkiste. Nun gastiert ein Marionettentheater an zwei Tagen in Jeßnitz (Anhalt) und bietet jeweils zwei Vorstellungen. Um 15:00 Uhr werden Märchen wie „Rumpelstilzchen“ oder „Rotkäppchen“ für Kinder gezeigt, um 18:00 Uhr Lustspiele wie „Nur ein Musikant“ oder „Karl Stülpner“ für Erwachsene. Veranstaltungsort ist die atmosphärische Kirche Rokoko 64, ein besonderer Schauplatz für regionales und überregionales Publikum.

Ziel der Maßnahme:

Ziel ist es, Menschen aus Raguhn-Jeßnitz, Bitterfeld-Wolfen, Muldestausee, Köthen, Südliches Anhalt und Osternienburg ein niedrigschwelliges Kulturangebot zu machen. Neben den Aufführungen sollen auch die Geschichte des Wandermarionettentheaters sowie die kunstvollen Puppen und Bühnenbilder erlebbar werden. So werden Kultur, Handwerk und Tradition gleichermaßen in den Mittelpunkt gerückt.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	3.390,00 EUR
beantragte (85,25% v. H.) Fördersumme:	2.890,00 EUR

Kostengliederung:

Gage / Aufwand (Marionettentheater Evelyn & Uwe Dombrowsky aus Nobitz):	1.700,00 EUR
Miete Räumlichkeit (2 Tage á 2 Vorstellungen Kirche Rokoko):	1.490,00 EUR
Werbekosten (4x Banner & 12x Plakat):	200,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	3.390,00 EUR

Kürzung der beantragten Förderquote zur Einhaltung der Kulturförderrichtlinie auf:

max. 70,00 % Förderung Landkreis:	2.373,00 EUR
-----------------------------------	--------------

(Laut Pkt. 5.3 der Kultur- und Kunstförderrichtlinie kann nur eine Förderung von bis zu 70,00 % v. H. zur finanziellen Absicherung einer Projektumsetzung eines förderfähigen Vorhabens bewilligt werden.)

anerkannte förderfähige Kosten:	3.390,00 EUR
---------------------------------	--------------

Finanzplan:

Eigenmittel:	24,10% =	817,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	5,90% =	200,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	max. 70,00% =	2.373,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.373,00 EUR**
70,00% der anerkannten Kosten 3.390,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 17.09.2024 als Erstantragsteller gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht der Umsetzung eines für die regionale Öffentlichkeit bereitgestelltes Kunst- und Kulturprojektes. Der Antragsteller ist eine Gebietskörperschaft und hat somit kein Satzungszweck wie ein Verein als Antragsteller.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.